



Gemeindeamt Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
A-6914 Hohenweiler, Dorf 41

VERORDNUNG der Gemeinde Hohenweiler

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z.1 und 2 in Verbindung mit § 94 c StVO 1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße im Dorfzentrum von Hohenweiler, welche über die Grundstücken 1316/1 und 1316/2 (alles öffentliches Gut) verläuft ein

FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE MIT ÜBER 18 TONNEN GESAMTGEWICHT

angeordnet.

Davon ausgenommen sind:

- land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- Kommunal- und Müllfahrzeuge
- Zustell- und Abholdienste/-fahrten
- Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit behördlich genehmigten Bau- und Erhaltungsmaßnahmen

Sämtliche Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister
Wolfgang Langes

Die gegenständliche Verordnung wurde – vorbehaltlich der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde – von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2017 beschlossen.

An der Amtstafel

angeschlagen am 28.1.2020

abgenommen am 11.2.2020